

# Geschäftsordnung

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.6.1980

## DJK Germania Hoisten 1924 e.V. Tennisabteilung



### § 1 Zweck der Abteilung

1. Die Tennisabteilung hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen und zu fördern sowie insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
2. Durch die Aufnahme in die Tennisabteilung wird auch gleichzeitig die Mitgliedschaft in der DJK Germania Hoisten von 1924 e.V. erworben. Hiermit verbunden ist die Anerkennung der Satzung des Vereins.
3. Die Tennisabteilung verfolgt durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Spiel und Sport ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Sie erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
4. Die Abteilung möchte erreichen, dass:
  - 4.1. die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes gegeben wird,
  - 4.2. unter Anleitung eines Tennislehrers Spielstunden durchgeführt werden,
  - 4.3. an Meisterschaftsspielen teilgenommen wird,
  - 4.4. Versammlungen durchgeführt werden und
  - 4.5. gesellige Abende veranstaltet werden

### § 2 Name der Abteilung, Geschäftsjahr

1. Die Abteilung führt den Namen „Tennisabteilung der DJK Germania Hoisten 1924 e.V.“
2. Als Geschäftsjahr soll das Kalenderjahr gelten.

### § 3 Die Abteilungsleitung / Vertretung im Hauptverein

1. Die Abteilungsleitung besteht aus dem geschäftsführenden Abteilungsleiter,\* dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Breitensportwart\*\* und dem Jugendwart.
2. Zu den Aufgaben der Abteilungsleitung gehören die Geschäftsführung der Tennisabteilung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung und die Verwaltung des Abteilungsvermögens.
3. Der Abteilungsleiter oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Vorstand des Hauptvereins.
4. Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Die Abteilungsleitung leitet die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung. Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die dem Vorstand des Hauptvereins zur Kenntnis vorgelegt werden. Sie sind vom Schriftführer zu erstellen und müssen von ihm unterzeichnet werden.

\* Satzungsänderung auf der Jahreshauptversammlung 2007, ursprünglich waren es ein Abteilungsleiter und ein Geschäftsführer.

\*\* Satzungsänderung auf der Jahreshauptversammlung 1996, ursprünglich war nur ein Sportwart vorgesehen. - Aufgabenverteilung in der Abteilungsleitung - s. Anhang -

6. Die folgenden Geschäfte darf die Abteilungsleitung nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung ausführen:
  - Übernahme von Bürgschaften,
  - Übernahme von Wechselverbindlichkeiten,
  - An- und Verkauf von Wertpapieren,
  - Aufnahme von Krediten,
  - Abschluss von Dienst- und Werkverträgen
  - sowie Grundstückspacht oder Grundstücksmiete.
7. Der Vorstand der DJK Germania Hoisten 1924 e.V. wird sich jeder Beeinflussung in die Geschäftsführung der Tennisabteilung enthalten, sofern die Tennisabteilung nicht gegen die Satzung des Vereins verstößt.
8. Der Vorstand des Vereins wird Bedenken gegen die Geschäftsleitung der Tennisabteilung nur dann äußern, wenn berechtigte Bedenken gegen die Person desjenigen, der Mitglied des Vorstandes im Verein Germania Hoisten 1924 e.V. wird, auf der Grundlage der Satzungen bestehen.
9. In vermögensrechtlicher Beziehung beschränkt sich die Verpflichtung der Tennisabteilung auf die pünktliche Abgabe der Mitgliedsbeiträge an den Verein. Der Vorstand des Vereins enthält sich jeder Einflussnahme auf das Vermögen der Tennisabteilung. Der Vorstand des Vereins anerkennt, dass alle Investitionen, die die Tennisabteilung aus Leistungen ihrer Mitglieder betreibt, die nicht Mitgliedsbeiträge des Vereins sind, lediglich der Tennisabteilung zu Verfügung stehen und Eigentum der Mitglieder der Tennisabteilung sind.
10. Für Verpflichtungen aller Art, die die Tennisabteilung im eigenen Namen eingeht, übernimmt der Hauptverein keine Haftung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder am Tennissport interessierte werden. Die Abteilung besteht aus: ordentlichen Mitgliedern jugendlichen Mitgliedern passiven Mitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zum 31. Dezember des vergangenen Jahres des 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Interessen der Abteilung fördern wollen, sich selbst aber in der Abteilung nicht sportlich betätigen. Für diese Mitglieder findet ebenfalls die in § 1 Abs. 2 festgelegte Regelung Anwendung.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche und passive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, der Abteilungsleitung und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das vorgesehene Klubhaus unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die vorgesehenen Übungsstätten der Abteilung unter Beachtung der Platzordnung zu benutzen.

#### **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und an den Abteilungsleiter zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Jugendliche Mitglieder können nur auf schriftlichen Antrag ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres der Abteilungsleitung schriftlich mitgeteilt werden. Dieser Übertritt ist wirksam ab 1.1. des folgenden Geschäftsjahres. Über Härtefälle entscheidet die Abteilungsleitung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres an die Abteilungsleitung gerichtet werden. Über Härtefälle entscheidet die Abteilungsleitung.
6. Der Ausschluss erfolgt,
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger erfolgter Mahnung mit den Beiträgen in Rückstand ist,
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen der Abteilung,
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb der Abteilung,
  - wenn sich ein Mitglied der erheblichen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten schuldig gemacht hat.
7. Über den Ausschluss entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. In dieser Versammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Verwürfen zu äußern. Wegen des Fehlverhaltens eines Mitgliedes ist die Abteilungsleitung berechtigt, gegen das betreffende Mitglied ein Spielverbot auszusprechen. Dieser Ausspruch darf nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Abteilungsleitung erfolgen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, Ansprüche der Abteilung oder des Vereins auf rückständige Forderungen bleiben bestehen. Die Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## § 7 Aufnahmegebühr\*, Jahresbeitrag und einmalige Kostenpauschale bei Neueintritt

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr\* wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Gebühren, Beiträge und Pauschalen sind auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn Mitglieder nach dem 1. Januar austreten, ausgeschlossen werden oder erst während des Jahres eintreten.
4. Alle Mitglieder besitzen erst dann Spielberechtigung, wenn mindestens die erste Rate entrichtet worden ist.
5. Fälligkeit der Beiträge. – Die jeweils zu entrichtenden Beiträge sollen zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsdatum gezahlt werden und sind im Sinne des Gesetzes als Bringschuld zu betrachten. Die Beiträge können auch in zwei gleichen Raten bezahlt werden, fällig jeweils am 31.3. und 31.5 eines jeden Jahres. Ab 1.6. wird ein Säumniszuschlag der noch ausstehenden Beitragssumme (auf vollen €\*\* abgerundet) erhoben.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Abteilungsleiter einzuberufen.
2. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt über unsere Webseite und vorhandene soziale Medien (Mail etc. ), sowie über einen Aushang in einem für alle Mitglieder zugänglichen Infokasten der DJK Germania Hoisten\*\*\*.
3. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Abteilungsleiter schriftlich einzureichen. Sofern mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit eines verspäteten Antrags zustimmen, kann auch dieser Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.
4. Die Abteilungsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist jedoch hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Dann sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist. Sollte die Versammlung beschlussunfähig sein, muss die Abteilungsleitung inner-

\* Der Begriff Aufnahmegebühr wurde auf der Jahreshauptversammlung 2003 abgeschafft. Durch die allgemeine negative Entwicklung der Mitgliederzahlen innerhalb der Tennisclubs und den Verzicht vieler Nachbarvereine auf eine Aufnahmegebühr wurden auf der JVH 2003 die Aufnahmegebühren für Jugendliche abgeschafft. Erwachsene zahlen bei Neueintritt die normale Gebühr, die ab dem 5. Jahr um einen Treuebonus vermindert ist.

\*\* geändert: im Original – DM –

\*\*\* Änderung einstimmig beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 2017 - im Original schriftliche Einladung -

halb von drei Wochen schriftlich eine erneute Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Mitgliedes durch den Versammlungsleiter festzustellen. In diesem Falle ist eine Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen zu wahren. Die bei Beschlussunfähigkeit erneut einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Punkt ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1.1. Die Wahl des geschäftsführenden Abteilungsleiters, des Schatzmeisters, des Sportwarts (Leistungssport), des Breitensportwarts und des Jugendwartes.\*
  - 1.2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Abteilungskasse und die Buchführung mit allen dazugehörigen Unterlagen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung der Buch- und Kassenprüfung Bericht zu erstatten.
  - 1.3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Abteilungsleitung, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und - im Falle der ordnungsgemäßen Rechnungs- und Buchführung - Erteilung der Entlastung.
  - 1.4. Genehmigung des Haushaltsplanes, der von der Abteilungsleitung schriftlich vorzulegen ist. Die Verwaltung und Verwendung der von der Tennisabteilung aufgebrauchten Saison- und Aufnahmegebühren (ausschließlich des Jahresbeitrages an den Hauptverein) ist der Abteilung zugestanden.
  - 1.5. Aufstellung einer Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze, einer Hausordnung für das Clubhaus und Festsetzung der Platzbenutzungsgebühr für Gäste.
  - 1.6. Beschlussfassung über die Auflösung der Tennisabteilung.
2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
  - 2.1. In der Mitgliederversammlung führt der Abteilungsleiter den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung führt ein vom Abteilungsleiter bestimmter Stellvertreter den Vorsitz.\*\*
  - 2.2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. In der Stimmabgabe ist eine Vertretung nicht zulässig.
  - 2.3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Sofern eines der anwesenden Mitglieder es beantragt, muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
  - 2.4. Falls bei der Wahl der Abteilungsleitung Stimmgleichheit auftritt, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmgleichheit, fällt die Entscheidung durch die Stimme des Wahlleiters.
  - 2.5. Zur Auflösung der Tennisabteilung bzw. zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bzw. die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen dazu die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Falle frühestens einen Monat später eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann dann mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Tennisabteilung bzw. Änderung der Geschäftsordnung beschließen.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jugendliche Mitglieder ab 14 Jahren haben in Jugend Angelegenheiten das Stimmrecht.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen und voll geschäftsfähigen Mitglieder..

\* geändert: Abteilungsleitungsbesetzung zum Original verändert. Siehe S.2 Fußnote

\*\* auf Grund der Satzungsänderung auf der JHV 2007 wurde der ursprüngliche Text... bei einer Verhinderung wird er durch den Geschäftsführer vertreten. Ist auch der Geschäftsführer verhindert, führt ein vom Abteilungsleiter bestimmter Stellvertreter den Vorsitz. .... abgeändert.

## **Anhang:**

Der Aufgabenbereich innerhalb der Abteilungsleitung – TENNIS – erstreckt sich wie folgt auf:

### **1) Geschäftsführender Abteilungsleiter**

Dem Abteilungsleiter obliegt die Koordinierung sämtlicher nachstehend genannter Aufgabenbereiche. Leitung von Abteilungsversammlungen, der Abteilungsleiter gibt Richtlinien für Planungsaufgaben und Anschaffungen im laufenden Geschäftsjahr. Alle Mitglieder der Abteilungsleitung können Anordnungen nur dann treffen, wenn das Einverständnis des Abteilungsleiters vorliegt.

Sämtliche anfallenden Abwicklungen im Interesse der Tennisabteilung, z.B. Allgemeiner Schriftverkehr, Protokollführung in Vorstandssitzungen und Versammlungen (kann auch auf andere Mitglieder delegiert werden), Verbandsangelegenheiten, Versammlungstermine, Verträge Clubhaus/Bewirtung.

### **2) Kassenwart**

Überwachung aller finanziellen Belange, Beitragsrechnungen, Beitragseingänge, Mahnwesen, Neuaufnahme, Abmeldung, Mitgliederliste, Führung des Kassenbuches

### **3) Sportwarte**

Allgemeiner Spielbetrieb, Trainer und Trainerfragen Erwachsene, Erwachsenen-Rangliste, Turniere, Clubmeisterschaften, Überwachung der Platzpflege, Frühjahrsinstandsetzung.

### **4) Jugendwart**

Jugendbetreuung im Rahmen des Spielbetriebs der Tennisabteilung, Trainer und Trainingsfragen Jugend. Jugendturniere, Jugendclubmeisterschaften.

Unterzeichnungsberechtigt im Zahlungsverkehr in der Tennisabteilung sind der Kassierer in Verbindung mit dem geschäftsführenden Abteilungsleiter oder dem Jugendwart. In jedem Fall müssen zwei Unterschriften geleistet werden.  
Stand: 16.03.2007

